
Merkblatt

Anspruchsvoraussetzungen

Einmalige Leistungen

Bern, November 2023 (aktualisierte Version)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Grundlagen	3
3.	Schnittstellen	3
4.	Anspruchsvoraussetzungen für einmalige Leistungen	4
4.1.	Knappe Deckung des sozialen Existenzminimums	4
4.2.	Abwendung drohender oder vorübergehender Notlage	4
4.2.1.	Zwingend erforderliche Ausgaben.....	4
4.2.2.	Höhe der Ausgaben	4
5.	Gesuchseinreichung.....	5

1. Ausgangslage

Es gibt Menschen, die aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht regelmässig sozialhilferechtlich unterstützt werden müssen. Allerdings sind ihre finanziellen Mittel so knapp bemessen, dass unvorhergesehene Ausgaben sie vor schwer lösbare Probleme stellen und ihren Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefährden. Insbesondere nicht planbare, aber zwingende grössere Ausgaben wie z.B. Zahnarztrechnungen für Notfallbehandlungen stellen für sie eine grosse Herausforderung dar.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Sozialhilfe diesen Personen im Einzelfall finanzielle Unterstützungsleistungen gewähren kann.

2. Grundlagen

Die SKOS-Richtlinien empfehlen, einmalige Leistungen zu gewähren, um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, auch wenn das soziale Existenzminimum aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann (SKOS-RL C.2). Präzisierend wird in den Erläuterungen zu SKOS-RL C.2 festgehalten, dass Leistungen (z.B. Situationsbedingte Leistungen (SIL)) zur Abwehr einer drohenden oder vorübergehenden Notlage einmalig auch Personen gewährt werden können, deren soziales Existenzminimum hinsichtlich der laufenden Ausgaben knapp gedeckt ist.

Daraus folgt, dass Voraussetzung für die Übernahme von Leistungen durch die Sozialhilfe einerseits die knappe Überschreitung des sozialen Existenzminimums und andererseits die Abwendung einer drohenden oder vorübergehenden Notlage sein müssen.

In Kantonen, in denen vorgelagerte Bedarfsleistungen wie Familienergänzungsleistungen bestehen, ist die Ausrichtung von einmaligen Leistungen in der Regel nicht notwendig.

3. Schnittstellen

Die Übernahme von einmaligen Leistungen soll immer dann durch die Sozialhilfe erfolgen, wenn sie zur Deckung von Anteilen der materiellen Grundsicherung (inkl. grundversorgende SIL) dient. Geht es um Leistungen, bei denen der Sozialhilfebehörde ein grösseres Ermessen zusteht, wie namentlich bei den fördernden situationsbedingten Leistungen, ist es zulässig, vor der Übernahme zu prüfen, ob diese Mittel nicht auch von Dritten (z.B. Fonds und Stiftungen) erhältlich gemacht werden können. Dies ist zumutbar, da Kostenübernahmen für fördernde situationsbedingte Leistungen regelmässig auch nicht mit einer drohenden Notlage in Verbindung stehen (siehe auch Ziff. 4.2).

4. Anspruchsvoraussetzungen für einmalige Leistungen

4.1. Knappe Deckung des sozialen Existenzminimums

Wann das Existenzminimum nur knapp gedeckt ist, muss von der Sozialhilfebehörde im Sinne des Individualisierungsprinzips im Einzelfall festgelegt werden.

Eine Möglichkeit der Festlegung ist zu bestimmen, wie viel Prozent des anwendbaren Grundbedarfs der Überschuss maximal betragen darf, damit das Existenzminimum nur knapp gedeckt ist. Eine andere Möglichkeit ist festzulegen, um welche Summe der Überschuss den Bedarf maximal überschreiten darf, damit das Existenzminimum nur knapp gedeckt ist.

Ausgaben, die deutlich über den Rahmen einer bescheidenen Lebensführung hinaus gehen, (z.B. Leasingraten für ein wertvolles Fahrzeug) oder der Schuldentilgung dienen, sind auf der Ausgabenseite nicht zu beachten.

4.2. Abwendung drohender oder vorübergehender Notlage

Eine drohende Notlage wird dann abgewendet, wenn die Nichtübernahme der Kosten durch die Sozialhilfe das menschenwürdige Dasein oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefährden würde.

Es muss sich somit um Ausgaben handeln, die zwingend erforderlich sind und die so hoch sind, dass sie mit dem Überschuss nicht ohne Weiteres finanziert werden können.

4.2.1. Zwingend erforderliche Ausgaben

Dies sind Ausgaben, auf die aufgrund der Umstände nicht verzichtet werden kann. Typische Beispiele sind Zahnarztkosten, die aufgrund einer Notfall- oder einer dringend erforderlichen Schmerzbehandlung zur Erhaltung der Kaufähigkeit entstanden sind, nachträgliche Zusatzkosten aufgrund von Heiz- und Nebenkostenabrechnungen, hohe Selbstbehalte und Franchisen aufgrund medizinisch notwendiger Behandlungen oder medizinisch notwendiger Therapien, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

4.2.2. Höhe der Ausgaben

Können die Kosten mit dem Überschuss innert nützlicher Frist bezahlt werden, so würde mit der Übernahme durch die Sozialhilfe keine drohende Notlage abgewendet. Drei bis 6 Monate sind in der Regel eine nützliche Frist.

Anwendungsvariante: Der Überschuss beträgt 400 Franken. Das Existenzminimum ist nach der vom kommunalen Sozialdienst gewählten Berechnung damit nur knapp gedeckt. Die notfallmässige Zahnbehandlung kostet 350 Franken. Die Rechnung kann somit mit dem Überschuss innerhalb eines Monats und damit innert nützlicher Frist bezahlt werden. In diesem Fall sind die Kosten grundsätzlich nicht von der Sozialhilfe als einmalige Leistung zu übernehmen.

Kostet die Notfallbehandlung dagegen 1500 Franken, so würde für die Abzahlung mehr als drei Monate benötigt. In diesem Fall sollen zur Abwendung einer drohenden Lage die Behandlungskosten oder ein Teil davon als einmalige Leistung übernommen werden.

Abwendung drohender oder vorübergehender Notlage

Eine drohende oder vorübergehende Notlage wird dann abgewendet, wenn die Ausgaben zwingend erforderlich sind und die Kosten mit dem Überschuss nicht innerhalb nützlicher Frist bezahlt werden können.

5. Gesuchseinreichung

Der Antrag auf einmalige Leistungen kann entweder durch eine involvierte Organisation oder Beratungsstelle oder durch die betroffene Person gestellt werden.